

**Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Birkenheide
vom 28.10.2005**

Der Ortsgemeinderat Birkenheide hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.10.2005 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Birkenheide erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Birkenheide gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat Birkenheide legt fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde Birkenheide selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld-, Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,

2. der Nutzung

- a) als Reit- und Radwege sowie
- b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der

Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Birkenheide zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Birkenheide Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Birkenheide zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für 2006 wird auf 25,00 € je Hektar festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ab 2007 wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld wird je zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. fällig.
- (3) Die §§ 27 Abs. 3, 28 Abs. 2 und 3, 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Weinbergsschutz vom 19.10.1979 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.